

### **3.2.2 Gebührensatzung für die Jahrmarktbenutzung**

Vom 10. Dezember 1982

Geändert durch Satzungen vom 28.02.1984 und 05.12.2001

Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund § 11 der Jahrmarktsatzung<sup>1</sup> und Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) folgende Gebührensatzung:

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Schwandorf erhebt für die Überlassung von Verkaufsplätzen, Standplätzen und Ständen bei Jahrmärkten Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

#### **§ 2 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Schuld**

(1) Gebührenschuldner ist, wer einen Verkaufplatz, Standplatz oder Stand für die Jahrmärkte

- a) in Anspruch nimmt,
- b) zugewiesen erhalten hat bzw.
- c) eine Dauererlaubnis hierzu erhalten hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme bzw. Zuweisung eines Verkaufplatzes, Standplatzes oder Standes bzw. mit Erhalt einer Dauererlaubnis.

(4) Die Gebühr für die einmalige Benutzung (Tageserlaubnis) und die nach § 3 Abs. 3 letzter Satz nachberechnete Gebühr wird am betreffenden Markttag fällig und ist an den Marktordner oder Marktkassier nach Aufforderung zu entrichten. Die Gebühr für eine mehrmalige Benutzung (befristete Dauererlaubnis) ist zwei Wochen nach Zustellung des Erlaubnis- und Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(5) Erlaubnis- und Gebührenbescheide, Gebührenquittungen oder sonstige Zahlungsnachweise sind den Beauftragten der Stadt Schwandorf (Marktordner, Marktkassier, Bedienstete des Amtes für öffentliche Ordnung) auf Verlangen während der Benutzung vorzuzeigen.

### § 3 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

(1) Die Jahrmarktgebühr richtet sich pro Markttag nach dem zugewiesenen oder in Anspruch genommenen Verkaufsplatz, Standplatz oder Stand pro Quadratmeter benutzter Fläche. Bei der Berechnung der Größe des Verkaufsplatzes, Standplatzes oder Standes ist auf den vollen Quadratmeter aufzurunden. Kraftwagen, Anhänger oder sonstige Fahrzeuge gelten als Verkaufsplatz.

(2) Die Gebühren betragen für Tageserlaubnisse je Verkaufsplatz, Standplatz oder Stand  
pro Quadratmeter und Tag  $0,75 \text{ €}^2$ .

(3) Bei Dauererlaubnissen (§ 5 Abs. 2 der Jahrmarktsatzung) wird die unter Abs. 2 aufgeführte Gebühr mit der Zahl der betreffenden Jahrmärkte vervielfacht. Wird eine Dauererlaubnis nicht oder nur teilweise ausgenützt, findet eine Rückerstattung der nicht ausgenützten Gebühr nicht statt. Wird die in der Dauererlaubnis festgesetzte Fläche des Verkaufsplatzes, Standplatzes oder Standes überschritten, wird für den betreffenden Markttag eine Gebühr nach der Größe der zusätzlich in Anspruch genommenen Fläche berechnet.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.<sup>3</sup> Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.10.1953 außer Kraft.

---

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> abgedruckt unter vorstehender Nr. 3.2.1

<sup>2</sup> in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002 (bis dahin betrug die Gebühr 1,50 DM)

<sup>3</sup> in Kraft getreten am 16.12.1982